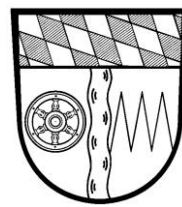


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 6411.3

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Landkreis Miltenberg

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge sind in den Fließgewässern im Landkreis Miltenberg die Pegelstände und Abflusswerte extrem niedrig. Um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen erlässt das Landratsamt Miltenberg gemäß Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG werden für alle oberirdischen Fließgewässer im Landkreis Miltenberg – mit Ausnahme des Gewässers Main – bis einschließlich 31.08.2026 **untersagt**.

Damit ist jede Wasserentnahme auch das Schöpfen mit Handgefäßen z. B. Eimer, Gießkannen aus oberirdischen Fließgewässern verboten, sofern diese nicht durch das Landratsamt Miltenberg ausdrücklich (z. B. mit Bescheid) zugelassen wurde.

2. Wasserentnahmen aus Fließgewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nach § 26 WHG werden ebenfalls für alle oberirdischen Gewässer im Landkreis Miltenberg – mit Ausnahme des Gewässers Main – bis einschließlich 31.08.2026 **untersagt**.

Damit ist jede Wasserentnahme – auch die Entnahme von geringen Mengen – aus oberirdischen Fließgewässern verboten, sofern diese nicht durch das Landratsamt Miltenberg ausdrücklich (z. B. mit Bescheid) zugelassen wurde. Ausgenommen von der Regelung ist auch hier der Main als Gewässer I. Ordnung.

3. Das Landratsamt Miltenberg kann als Untere Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Verboten in den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kontakt:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34
SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

unsere Öffnungszeiten im Internet:



www.landkreis-miltenberg.de

Gründe:

1.

Die lange Trockenheit und auch die hohen Temperaturen der letzten Wochen haben inzwischen deutliche, negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der oberirdischen Fließgewässer. Besonders betroffen von der aktuellen Niedrigwassersituation sind die Gewässer II. und III. Ordnung.

Sämtliche Oberflächengewässer im Landkreis führen inzwischen Niedrigwasser, an gut zwei Dritteln der Pegel wird der mittlere Niedrigwasserabfluss – teilweise sogar deutlich – unterschritten. Einzelne Gewässerabschnitte sind bereits trockengefallen. Unter den sehr niedrigen Abflüssen, verbunden mit hohen Wassertemperaturen und geringen Sauerstoffkonzentrationen leiden vor allem die Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen in den kleineren Gewässern.

Eine Entspannung wird es erst wieder nach länger anhaltenden ergiebigen Niederschlägen geben, die derzeit nicht in Aussicht sind.

2.

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3.

Der Erlass der Allgemeinverfügung in der Ziffer 1. stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs i.S.d. § 25 WHG verbieten, um die Gewässer, die Natur und insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Der Erlass der Ziffer 2. stützt sich auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Demnach ordnet das Landratsamt Miltenberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 WHG, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 ist zudem die Entnahme in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft im Rahmen des Gemeingebrauchs grds. zulässig.

Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn dadurch keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 2 WHG auch für die Eigentümer der an die oberirdischen Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten (Anlieger).

Nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (amtlicher Sachverständiger in der Wasserwirtschaft) haben die lange Trockenheit und die hohen Temperaturen der letzten Wochen deutliche, negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Bäche und Flüsse. Besonders betroffen sind die kleineren Gewässer II. und III. Ordnung.

Aus hydrologischer Sicht waren sowohl der Winter 2025/2026 als auch das Frühjahr 2026 deutlich zu trocken und zu warm, wodurch bereits bei Beginn der heißen und trockenen Sommerperiode ein Niederschlagsdefizit vorlag. An den Niederschlags-Messstellen in unserer Region sind in den vergangenen 90 Tagen nur lediglich ca. 30 - 45 % der mittleren Niederschlagssummen aus dem Vergleichszeitraum 1961 - 1990 zu verzeichnen. Die Niederschlagssummen liegen dabei im Bereich oder teilweise sogar deutlich unterhalb der Niederschlagssummen der extremen Trockenjahre 1976 und 2003.

Sämtliche Oberflächengewässer im Landkreis führen inzwischen Niedrigwasser, an gut zwei Dritteln der Pegel wird der mittlere Niedrigwasserabfluss – teilweise sogar deutlich – unterschritten. Die Abflusssituation verschärft sich weiterhin. Einzelne Gewässerabschnitte sind trockengefallen. Inzwischen leidet durch die niedrigen und sehr niedrigen Abflüsse, verbunden mit hohen Wassertemperaturen oder geringen Sauerstoffkonzentrationen, vor allem in kleineren Gewässern die Gewässerökologie. Hiervon betroffen sind Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen. Eine nachhaltige Entspannung ist nicht in Sicht, da in den nächsten Wochen kaum abflusswirksame Niederschläge prognostiziert werden.

Es muss eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation an den Oberflächengewässern befürchtet werden. Aus diesem Grund hält es das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für erforderlich zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, die eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation verhindern und zum Schutz unserer Gewässer beitragen können, um der angespannten Niedrigwassersituation zu begegnen und soweit möglich entgegenzuwirken.

In Anbetracht der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburgs und der vorliegenden Informationen beim Landratsamt Miltenberg über den Zustand der Fließgewässer im Landkreisgebiet führt die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs in der aktuellen Situation zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer II. und III. Ordnung und damit zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Den Gewässern wird hierdurch Wasser entnommen, das für den Schutz der Gewässerökologie, die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und das Überleben von Gewässerorganismen in der gegenwärtigen Lage dringend erforderlich ist.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung – insbesondere die Untersagungen in der Ziffern 1. und 2. – erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Landratsamt Miltenberg.

In Anbetracht der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge und der niedrigen Wasserstände ist ein Einschreiten des Landratsamtes Miltenberg zum Schutz der Gewässer, der Natur und der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich und geboten.

Die in der Allgemeinverfügung ausgesprochenen Untersagungen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet zu vermeiden. Sie sind erforderlich, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind, um schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden. Insbesondere bei den Gewässern II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet, die derzeit allesamt einen sehr niedrigen Wasserstand aufweisen oder stellenweise bereits ausgetrocknet sind, können bereits Entnahmen mittels Handschöpfgefäßen in nur geringem Umfang (z. B. aufgrund ihrer Summenwirkung) dazu führen, dass hierdurch

schädliche Gewässerveränderungen entstehen und die Tier- und Pflanzenwelt des Gewässers nachteilig beeinflusst werden.

Die Untersagungen sind auch angemessen, da der Schutz der Fließgewässer und ihrer Lebewesen vor nachteiligen Auswirkungen durch die Wasserentnahmen vorliegend die Einschränkungen für Berechtigte, die Gewässer im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu benutzen, überwiegt. Zwar greifen die Untersagungen in die Befugnisse der Berechtigten i. S. d. Art. 18 BayWG i. V. m. § 25 WHG sowie § 26 WHG ein, die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs steht jedoch bereits aufgrund dieser Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer und der Tier- und Pflanzenwelt oder eine wesentliche Verminderung der Wasserführung zu erwarten sind. Der Schutz der Fließgewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (siehe § 1 WHG) steht unter besonderem verfassungsmäßigem Schutz (Art. 20a Grundgesetz- GG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Allgemeinverfügung ausschließlich auf die Gewässer II. und III. Ordnung mit den derzeit sehr niedrigen Wasserständen beschränkt – der Main (Gewässer I. Ordnung) mit einem vergleichsweise höheren Wasserstand - ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Darüber hinaus behält die Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit nur bis zum 31.08.2026 und damit solange, wie nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg der Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch in Anbetracht der ausbleibenden und derzeit nicht prognostizierten Niederschläge, zu nachteiligen Auswirkungen auf die oberirdischen Fließgewässer führt.

Für bestimmte Fallgestaltungen besteht zudem nach Ziffer 3. die Möglichkeit auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte für die Berechtigten führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist im öffentlichen Interesse am umgehenden Schutz der oberirdischen Gewässer II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten geboten. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass kurzfristig schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § Nr. 10 WHG verhindert werden können und die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen kann. Denn ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung hätte für die o. g. Fließgewässer zur Folge, dass weiterhin Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs entnommen werden kann und somit - u. a. aufgrund der Summenwirkung - schädliche Gewässerveränderungen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerorgansimen zu erwarten sind. Im Ergebnis würde die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (Suspensiveffekt) nach § 80 Abs. 1 VwGO gegen die Allgemeinverfügung aus Sicht des Gewässerschutzes zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen und rechtfertigt von der Regel der aufschiebenden Wirkung abzuweichen. Nach Abwägung der Interessen der Berechtigten an der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs mit dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse der Maßnahme zum umgehenden Schutz der Gewässer, haben die Interessen der Berechtigten zurückzustehen.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt zu machen. Die Voraussetzung der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil die Untersagung der Wasserentnahme zum Schutz der Gewässer II. und III. Ordnung eilig ist und die

einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. Die Gültigkeit und Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in der Ziffer 5. stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 161, zur Einsicht aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Miltenberg eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 09371/501-289, E-Mail: wasserrecht@lra-mil.de) wird gebeten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist unter der Rubrik „Veröffentlichungen - Amtsblatt“ auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg einsehbar und kann über folgenden Link abgerufen werden: [Amtsblatt - Landkreis Miltenberg](#)
3. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß Art. 97 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) und d) BayWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.
4. Eine Verlängerung des Zeitraumes der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist bei weiterer Fortdauer der angespannten hydrometeorologischen Lage möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 17.08.2026

gez.

Bartels
Landrat